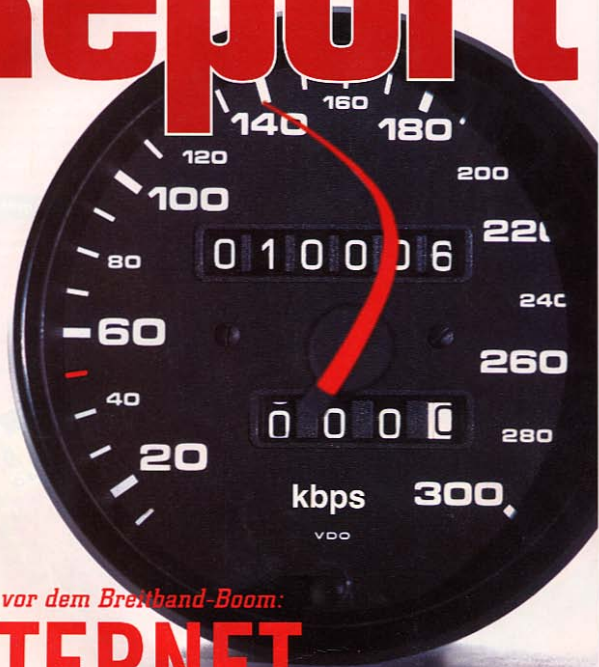


TELEKOMMUNIKATIONS & IT

# Report



*Europa vor dem Breitband-Boom:*

# INTERNET

# GIBT VOLLGAS

AUSGABE APRIL 2002, NR. 4/2002, 6. JAHRGANG, P.B.E. VERLAUSPOSTAMT 1080 WIEN VERTRIEBSKENNZAHL 02 20530206M, EURO 4,-

# Auch die Datenverarbeitungsregistrierung will aktuell sein.

**RECHT IM NETZ:** Dass eine EDV oftmals eine Meldung bei der Datenschutzkommission notwendig macht, ist den meisten Unternehmen bekannt. Dass hohe Verwaltungsstrafen drohen, wenn diese Meldung nicht aktuell gehalten wird, allerdings den wenigsten.

**W**er per EDV personenbezogene Daten verarbeitet, ist in vielen Fällen verpflichtet, diese Datenanwendung der Datenschutzkommission anzuzeigen. Ausgenommen sind die Datenverarbeitung natürlicher Personen für persönliche oder familiäre Zwecke und bestimmte Standardanwendungen: Das sind in einer Standard- und Musterverordnung (BGBl II 201/2000) vordefinierte Datenverarbeitungen wie etwa die Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse oder Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke. In der Meldung bei der Datenschutzkommission ([www.bka.gv.at/datenschutz](http://www.bka.gv.at/datenschutz)) ist neben Daten des Anmeldenden der Inhalt der Datenverarbeitung anzugeben: die betroffenen Personengruppen, die Arten der Daten und die Empfängerkreise, an die die Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden. Mit Erhalt der DVR-Nummer ist die Meldepflicht aber nicht ein für allemal erledigt. Die rückwirkend per 1. 1. 2002 erlassene Datenverarbeitungsregister-Verordnung erinnert, dass nicht nur jede neue meldepflichtige Datenanwendung, sondern auch jede Änderung einer bereits registrierten Datenanwendung vor Aufnahme der geänderten Datenanwendung und auch jede Änderung des Namens oder der sonstigen Bezeichnung oder der Anschrift des Auftraggebers unverzüglich nach Eintritt der Änderung zu melden ist. Das heißt, dass nicht nur die Geschäftsdaten des Anmelders aktuell zu halten sind, die sich etwa durch Umfirmierung oder Umzug geändert haben, sondern auch der Inhalt der Datenanwendung. Besonders Änderungen bei betroffenen Personengruppen, den Datenarten und den Empfängerkreisen sind bekannt zu geben. So muss etwa ein Unternehmen, das beschließt, Daten an einen Adressverlag zu verkaufen, dies mel-

**www.bka.gv.at/datenschutz:** Formulare für das DVR-Update

den. Ebenso muss ein Unternehmen, das durch die Eingliederung in einen Konzern nun der Konzernmutter Kunden- oder Mitarbeiterdaten übermittelt, dies unter Umständen melden. Typischerweise löst auch eine Erweiterung des Geschäftsbereiches eine Meldepflicht aus, wenn damit eine Änderung der verarbeiteten Datenarten mit einhergeht. Beispiel wäre eine Telekom, die die Abwicklung von Zahlungen als neues Service anbietet und dafür Transaktionsdaten und Bankverbindungen der Kunden speichert. Ebenso zu melden ist, wenn ein Grund für die Streichung einer registrierten Datenanwendung vorliegt. Dies kann sich besonders dann ergeben, wenn ein Unternehmen den Geschäftszweck im Gesellschaftsvertrag ändert oder eine andere Gewerbeberechtigung löst, die in den meisten Fällen die rechtliche Basis für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung an sich bildet. Werden Daten nicht aktuell gehalten, so kann die am Sitz des Unternehmens zuständige Bezirksverwaltungsbehörde empfindliche Verwaltungsstrafen – bis zu 9445 Euro – verhängen. Unternehmen sollten daher den „Frühjahrsputz“ auch dazu benutzen, bestehende Registrierungen beim Datenverarbeitungsregister zu „entstauben“.

RA Dr. Rainer Knyrim, Schönherr Rechtsanwälte OEG, Wien ([r.knyrim@schoenherr.at](mailto:r.knyrim@schoenherr.at))